



## Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit fordere ich, alle im Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken und in den Ortschaftsräten auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, entsprechend § 26 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO), Wahlberechtigte der Wahlbezirke als Beisitzer der Wahlvorstände für die Landtagswahl am 06.09.2026 vorzuschlagen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht als Mitglieder von Wahlorganen berufen werden können (§ 48 Abs. 2 LWG LSA, § 8 Abs. 3 LWO LSA).

Des Weiteren gelten die Ablehnungsgründe des § 49 Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG).

Die Vorschläge sind zu richten bis zum **29.05.2026** an:

Stadt Oberharz am Brocken  
Wahlleiterin  
Markt 1 - 2

38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

Nach Ablauf dieser Frist haben die Parteien und Wählergruppen keinen Anspruch auf Berücksichtigung Ihrer Vorschläge (§3 Abs. 4 LWO gilt entsprechend).

Oberharz am Brocken, den 27.04.2026

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister

